

Mandanteninformation

Informationen zur Energiepreispauschale

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie Sie sicherlich schon aus den Medien entnehmen konnten, hat die Bundesregierung mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von € 300,00 beschlossen. Diese Einmalzahlung soll Sie als Selbstständige oder Gewerbetreibende als auch Ihre Arbeitnehmer kurzfristig bei den gestiegenen Kosten für erwerbsbedingte Wegekosten entlasten. Was auf den ersten Blick einfach klingt, wurde vom Gesetzgeber kompliziert gestaltet. Der administrative Aufwand wird ersichtlich, wenn man sich allein die für die Energiepreispauschale in das Einkommensteuerrecht eingefügten 10 neuen Paragraphen vor Augen führt. Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben die Einzelheiten darlegen und auf steuerliche Besonderheiten hinweisen, die Sie als Arbeitgeber wissen sollten.

Anspruchsberechtigung und Auszahlung

Anspruchsberechtigt sind im Grunde alle Erwerbspersonen. Das sind neben allen Selbstständigen und Gewerbetreibenden alle **Arbeitnehmer, die in den Lohnsteuerklassen I bis V** gelistet sind. Weitere Voraussetzung ist, dass während des Kalenderjahres 2022 eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bestanden hat. Die unbeschränkte Steuerpflicht muss dabei nicht im gesamten Kalenderjahr bestanden haben.

Rentner und Pensionäre erhalten die Energiepreispauschale nicht, es sei denn sie üben einen Minijob aus. Denn auch Minijobber sowie Krankengeld- und Elterngeldbezieher erhalten laut Gesetz die Energiepreispauschale. Bei Minijobbern sollten Sie sich vor Auszahlung der Leistungen allerdings versichern, dass der Betreffende nicht bei mehreren Arbeitgebern tätig ist. **Nur der Hauptarbeitgeber eines Minijobbers hat die Pauschale auszuführen.**

Eine Auszahlungspflicht besteht darüber hinaus nicht für Arbeitgeber, die ausschließlich Minijobber beschäftigen (z.B. bei Haushaltshilfen). Darüber hinaus gibt es weitere Punkte, die hinsichtlich der Auszahlungspflichten für Arbeitgeber zu beachten sind. Sprechen Sie mit uns, bevor Sie Auszahlungen an Minijobber vornehmen.

Stichtag 1.9.2022

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht ab dem 1.9.2022. **Für Sie als Arbeitgeber heißt dies, dass Sie im Regelfall verpflichtet sind, allen Arbeitnehmern die Energiepreispauschale mit der Lohnabrechnung September auszuführen, wenn diese unbeschränkt steuerpflichtig sind und am 1.9.2022 in einem Dienstverhältnis gestanden haben.** Wir empfehlen Ihnen dabei,



bereits mit der August-Lohnsteueranmeldung die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer festzustellen. Sind einige Mitarbeiter in der Lohnsteuerklasse VI gelistet, nehmen Sie bitte mit uns Verbindung auf. **Müssen Sie als Arbeitgeber lediglich vierteljährliche Lohnsteueranmeldungen abgeben, brauchen Sie die Pauschale erst im Oktober 2022 auszahlen.** Sprechen Sie uns diesbezüglich an.

Lohnsteuerverrechnung

Als Arbeitgeber holen Sie sich die gezahlten Energiepreispauschalen vom Staat zurück, indem Sie diese von den einzubehaltenden Lohnsteuerbeträgen abziehen. Die erstatteten Energiepreispauschalen müssen Sie dabei als Betriebseinnahmen verbuchen, die gezahlten Pauschalbeträge sind als Betriebsausgabe zu erfassen.

Auszahlung durch das Finanzamt

Kommt die Energiepreispauschale nicht durch den Arbeitgeber zur Auszahlung, wird sie mit der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 gewährt. Letzteres gilt insbesondere für alle selbstständig Tätigen als auch für kurzfristig und geringfügig Beschäftigte. Voraussetzung für die Auszahlung mit der Einkommensteuerveranlagung ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2022. Ehegatten erhalten bei Zusammenveranlagung die Energiepreispauschale zweimal, sofern jeder Ehegatte die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt.

Einkommensteuerpflicht

Zu guter Letzt muss erwähnt werden, dass die Energiepreispauschale der **Einkommensteuerpflicht** unterliegt. Das heißt, die Nettoentlastung verringert sich, je höher der persönliche Steuersatz des Empfängers ist. Die Energiepreispauschale gilt **allerdings nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt**. Damit die Energiepreispauschale nicht der Sozialversicherungspflicht unterworfen wird, muss in der Lohnsteuerbescheinigung einiges beachtet werden. Empfänger von Sozialleistungen sowie Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn pauschal versteuert wird, erhalten die Pauschale ohne Steuerabzug. Die Sonderzahlung zählt bei den einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen.

Hemmingen, den 15. Juli 2022

gez.

Franz J. Schmidt
Steuerberater

Unser Service an Sie

Unsere beiliegende Checkliste soll Ihnen als roter Faden für die Einordnung der berechtigten Mitarbeiter dienen. Um die Energiepreispauschale im Rahmen der Lohnabrechnung korrekt abrechnen zu können, benötigen wir Ihre Angaben.

Checkliste

	ja	nein
Anspruchsberechtigung:		
Für alle Mitarbeiter besteht unbeschränkte Einkommensteuerpflicht (Ausnahmen auf gesondertem Blatt angeben.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unter den Mitarbeitern befinden sich auch beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler (Wenn ja, namentlich benennen.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alle Mitarbeiter sind im 1. Arbeitsverhältnis beschäftigt (Ausnahmen auf gesondertem Blatt angeben.)		
Es sind Minijobber im zweiten Arbeitsverhältnis beschäftigt (Wenn ja, namentlich benennen.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es befinden sich Mitarbeiter in Altersteilzeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein oder mehr Mitarbeiter beziehen Lohnersatzleistungen (Kurzarbeitergeld) (Wenn ja, namentlich benennen.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auszahlung:		
Die Auszahlung erfolgt(e) mit der Lohnabrechnung September	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine Verrechnung des Auszahlungsbetrags soll in der Lohnsteueranmeldung für September vorgenommen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alle empfangsberechtigten Mitarbeiter wurden auf die Einkommensteuerpflicht hingewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>